

01.2 Fachbereich Wirtschaftsförderung/Tourismus/Verwaltung

**B e s c h l u s s v o r l a g e**  
für den  
**öffentlichen Sitzungsteil**

Gremium	Datum	Zuständigkeit
Ausschuss für Wirtschaft, Digitalisierung und Tourismus	12.09.2022	Vorberatung
Kreisausschuss	19.09.2022	Vorberatung
Kreistag	22.09.2022	Entscheidung

<b>Tagesordnungs- Punkt</b>	<b>Nachtrag zur Kooperationsvereinbarung mit den Kommunen des Rhein-Sieg-Kreises zum geförderten Breitbandausbau im Rahmen der "Graue-Flecken"-Förderung</b>
---------------------------------	--

**Beschlussvorschlag:**

Der Ausschuss für Wirtschaft, Digitalisierung und Tourismus empfiehlt dem Kreisausschuss, dem Kreistag folgenden Beschluss vorzuschlagen:

**Der Kreistag stimmt dem Abschluss des beigefügten Nachtrags zur Kooperationsvereinbarung mit den Kommunen zum geförderten Breitbandausbau im Rahmen der „Graue-Flecken-Förderung“ zu (Anhang 1).**

**Vorbemerkungen:**

Der Rhein-Sieg-Kreis hat in den letzten Jahren stellvertretend für die kreisangehörigen Kommunen die Umsetzung der Breitbandförderung begleitet. Dazu zählen die Förderung der „Weißen Flecken“, der Ausbau der Schulen sowie der Ausbau der Gewerbegebiete mit Glasfaser. Hierzu wurden erfolgreich Fördermittel beantragt und genehmigt.

Am 26.04.2021 wurde die Richtlinie „Förderung zur Unterstützung des Gigabitausbaus der Telekommunikationsnetze in der Bundesrepublik Deutschland“ („Graue-Flecken-Programm“) veröffentlicht (**Anhang 2**). Es sind nun alle Adressen förderfähig, die über weniger als 100 Mbit/s im Download verfügen und für die in den kommenden drei Jahren kein eigenwirtschaftlicher Ausbau durch die Telekommunikationsunternehmen erfolgen soll. Diese Adressen werden auch als „hellgraue Flecken“ bezeichnet.

Damit sich der Rhein-Sieg-Kreis stellvertretend für die Kommunen an der „Graue Flecken-Förderung“ beteiligen kann, wurde am 25.06.2021 eine gemeinsame Kooperationsvereinbarung abgeschlossen. Bestandteil der Kooperationsvereinbarung ist u.a. eine mit den Kommunen abgestimmte Kommunikationsstrategie, die Eckpunkte für eine gemeinsame Kommunikation zwischen Kreis und Kommunen festlegt (**Anhang 3**). Dies beinhaltet u.a. die Einrichtung eines Arbeitskreises zum regelmäßigen Austausch sowie die zukünftig enge Abstimmung zwischen Kreis, Kommunen und den ausbauenden Unternehmen bei der Umsetzung der Förderverfahren.

Die bestehende Kooperationsvereinbarung bezieht sich auf das aktuelle hellgraue Programm nach derzeit gültiger Förderrichtlinie. Die derzeit gültige Förderrichtlinie ist bis zum 31.12.2022 befristet.

#### **Erläuterungen:**

Der Bund hat eine Fortschreibung der Förderrichtlinie angekündigt (dunkelgraue Flecken), die zum 01.01.2023 in Kraft treten soll. Mit den neuen Vorgaben entfällt die beihilferechtliche Aufgreifschwelle von 100 Mbit/s. Ab dann sind auch Anschlüsse förderfähig, die noch über keinen Glasfaseranschluss bis ins Haus (FTTH) verfügen, aber aufgrund der Super-Vectoring-Technologie mit mehr als 100 Mbit/s versorgt werden können. Durch den Wegfall der 100 Mbit-Schwelle verdoppelt sich die Anzahl der förderfähigen Anschlüsse.

Die geplante Bundesförderung beträgt max. 150 Mio. € pro Förderantrag. Bei Bedarf und Notwendigkeit können pro Kreis auch mehrere Förderanträge gestellt werden. Die Förderbedingungen entsprechen den Richtlinien für das sog. „Weiße-Flecken-Programm“. Somit übernimmt der Bund 50 Prozent der Investitionssumme, das Land ebenfalls 50 Prozent, sofern sich eine Kommune in der Haushaltssicherung befindet. Ansonsten übernimmt das Land 40 Prozent und die jeweilige Kommune einen Eigenanteil von 10 Prozent.

Die Kommunen präferieren das am 01.01.2023 startende dunkelgraue Flecken-Programm, da dieses netztechnisch erhebliche Vorteile mit sich bringt und eine flächendeckendere FTTH-Versorgung gewährleistet werden kann. Zusammengefasst

ist das dunkelgraue Programm deutlich zukunftsgerichtet als das aktuelle hellgraue Programm.

Um den Breitbandausbau im Kreis weiter voranzutreiben, ist eine Beteiligung an der „dunkelgraue Flecken-Förderung“ zielführend. Aufgrund der veränderten Rechtsgrundlage ist eine Anpassung der bestehenden Kooperationsvereinbarung erforderlich.

Im Auftrag:

(Rosenstock)

**Anhang:**

- 1: Kooperationsvereinbarung
- 2: Richtlinie zur Förderung des Ausbaus „Grauen Flecken“
- 3: Kommunikationsstrategie